
G Spenden

1. Neuregelung des Zuwendungsrechts ab **01.01.2000**

Danach können gemeinnützige Sportvereine selbst Zuwendungsbestätigungen (bisher Spendenbestätigung) ausstellen. Es wird nicht wie vordem eine Durchlaufstelle wie Gemeinde, Landratsamt oder Landessportbund benötigt.

2. Ausstellung von Zuwendungsbestätigung)

Nach **§ 50 EStDV** müssen bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

Für gemeinnützige Vereine sind zwei Vordrucke vorgeschrieben:

- * Bestätigung über Geldzuwendungen,
- * Bestätigung über Sachzuwendungen

3. Begriff der Spende

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Dabei kann es sich sowohl um Geldzuwendungen, als auch um eine Sachzuwendung oder Aufwandszuwendung handeln. Die Spende muss für einen im **§ 10b EStG** angegebenen Zweck geleistet werden.

Bei Sportvereinen sind der Mitgliedsbeitrag und ggf. Umlagen nicht als Spende zu bescheinigen, da hier Leistungen seitens des Vereins gegenüberstehen.

Bei der Geldspende gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag.

3.1 Sachspenden (Sachzuwendungen)

Bei einer Sachspende gibt der Spender dem Sportverein eine Sache (z.B. Sportgeräte einer Firma). Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache und der Wert im Sinne des **§ 10b Abs. 3 EStG** ersichtlich sein. Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen darf zusätzlich zu dem Entnahmewert im Sinne des **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG** auch die bei der Entnahme der Sache angefallene Umsatzsteuer abgezogen werden.

3.2 Aufwandsspenden

Aufwendungen sind Zahlungen in Geld wie z.B. für Reisekosten, Telefonkosten, Pkw-Kilometer-Geld (max. 0,30 €/je km) und Verpflegungsmehraufwand.

Jedoch müssen folgende Voraussetzungen für den Abzug gegeben sein:

- a.) Sofern durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwandes eingeräumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird, steht dies einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende im abgekürzten Zahlungsweg gleich; Voraussetzung ist jedoch, dass der Erstattungsanspruch nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde.
- b.) Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz durch Vertrag oder Satzung und verzichten darauf.

Spenden

- c.) Der Aufwandsersatz muss angemessen sein, z.B. Kilometer-Gelderstattung nach den steuerlichen Vorschriften oder dem Bundesreisekostengesetz.
 - d.) Es erfolgt ein bedingungsloser Verzicht auf den Vergütungs- oder Aufwandsentschädigungsanspruch in zeitlichem Zusammenhang – also in unmittelbarem Anschluss an die Arbeitsleistung.
4. Der Aussteller einer Zuwendungsbestätigung(Spendenbescheinigung) haftet gegenüber dem Staat für entgangene Steuerbeträge, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Die Haftung beträgt 40% des zugewendeten Betrages, zuzüglich 10% für die Gewerbesteuer.
- Unzulässig wäre es, z.B. Zuwendungen für die Jugendarbeit eines Vereins als Spende zu bestätigen, das Geld aber für den „Erwerb“ eines Fußballspielers zu verwenden.
- Beispiel: Ein Unternehmen spendet einem Verein anlässlich der Weihnachtsfeier 100 Liter Bier und möchte dafür eine Spendenbescheinigung über 150 € haben. Der Vorsitzende des Vereins stellt dem Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung aus. Das Unternehmen zieht diese Spende als Betriebsausgabe ab und mindert somit seinen Gewinn. Dem Finanzamt entgeht somit die Körperschaftsteuer und der Gemeinde die entsprechende Gewerbesteuer. Auf Grund einer Betriebsprüfung bei dem Unternehmen fertigt der Prüfer der Finanzverwaltung eine entsprechende Kontrollmitteilung. Auf Grund dieser Kontrollmitteilung wird der Verein geprüft. Es stellt sich heraus, dass das „gespendete“ Bier anlässlich der Weihnachtsfeier verkonsumiert wurde. Gesellige Veranstaltungen sind jedoch steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.
- Spendenbescheinigungen für Zuwendungen an wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind unzulässig, da dieser Geschäftsbereich des Vereins nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt. Der Verein haftet mit insgesamt 50% des Spendenbetrages, also mit 75 €
5. Werden mehrere Verstöße wie oben beschrieben von der Finanzverwaltung aufgedeckt, da sogenannte „Gefälligkeitspendenbescheinigungen“ ausgestellt wurden, so spricht man von Missbrauch im Sinne der Abgabenordnung (AO), da die tatsächliche Geschäftsführung im Sinne des **§ 63 AO** als Aufgabe nicht wahrgenommen wurde. Die Gemeinnützigkeit kann dann seitens der Finanzverwaltung aberkannt werden (Senatsurteil vom 29.08.1984, BStBI 1985 II S. 106).
- Ein Missbrauch von Spendengeldern (Geldzuwendungen/Sachzuwendungen) ist deshalb auf jeden Fall zu vermeiden, da die steuerlichen Folgen einen Verein erheblich belasten können.**